

102 6.9 1 (G 23. 16 Expl. 3)

Neue Sammlung

der

Gesetze und Verordnungen

des

Kantons Aargau.

Zweiter Band.



Aarau, 1831.

Gedruckt in der obrigkeitlichen Buchdruckerei.

Gesetz über die Einrichtung des gesammten Schulwesens im Kanton Aargau. Vom 21. März und 8. April 1835.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Aargau

thun kund hiermit:

Das Wir, nach Vorschrift der Staatsverfassung und nach Anleitung der S. 11., 12. und 26. derselben, über die Einrichtung des gesammten Schulwesens

beschlossen haben:

Zweck und Anordnung der Schulen.

§. 1. Die Schulen des Kantons Aargau sind öffentliche Anstalten, in welchen die Jugend zu religiösen und sittlichen Menschen, zu verständigen und wohlgesinnten Bürgern, und auch, so viel möglich, zu Wissenschaft und höherer Bildung erzogen wird.

§. 2. Zu diesem Zwecke werden folgende Schulen angeordnet:

- I. Gemeindschulen.
- II. Bezirksschulen.
- III. Eine Kantonschule.
- IV. Ein Schullehrerseminar.
- V. Besondere Unterrichtsanstalten für die weibliche Jugend.

I. Hauptstück.

Die Gemeindschulen.

Zweck und Eintheilung derselben.

§. 3. Die Gemeindschule hat den Zweck, der gesammten Jugend des Kantons die Grundlagen zur geistigen und sittlich-religiösen Ausbildung zu ertheilen.

§. 4. Die Gemeindschule theilt sich in die Elementar- (Alltags-) Schule und in die Fortbildungsschule. Die Elementarschule hat eine untere und eine obere Hauptklasse.

Unterrichtsgegenstände und Lehrbücher.

§. 5. Die unerlässlichen Lehrgegenstände der Elementarschule sind: Lesen, Schreiben, Sprachunterricht, Bildung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks, Rechnen, Zeichnen, (Formenlehre), Gesang, christliche Religion und Sittenlehre und in Mädchenschulen, weibliche Arbeiten.

Die Lehrgegenstände der Fortbildungsschule sind: Wiederholung und Fortsetzung des in der Elementarschule Begonnenen, Geschichte und Geographie, besonders der Schweiz, Belehrung über die bürgerlichen Einrichtungen des Vaterlandes und Naturkunde mit Bezugsnahme auf Gesundheitslehre, Landwirthschaft und Gewerbe.

§. 6. Die Schulbücher und Lehrmittel werden von dem Kleinen Rathe auf das Gutachten des Kantonschulrathes bestimmt. Der Staat sorgt dafür, daß solche allgemein eingeführt werden und um billigen Preis angekauft werden

können. Für die Religionsbücher wird der Vorschlag vom Kantonschulrath, im Einverständniß mit dem Kirchenrathe der betreffenden Konfession gemacht.

Pflichtigkeit zum Besuch der Gemeindschule.

§. 7. Der Besuch der Gemeindschule ist für die Kinder aller Bürger und Einwohner des Kantons verbindlich.

§. 8. Jedes Kind, welches das sechste Altersjahr zurückgelegt hat, kann mit Anfang der Sommerschule in die Elementarschule eintreten.

Nach zurückgelegtem siebenten Jahre soll jedes Kind den Schulbesuch mit Anfang des Sommerunterrichts beginnen, und in der Regel bis zum vollendeten dreizehnten Jahre fortsetzen. Nach Darthnung der reglementarisch geforderten Kenntnisse und darauf erhaltener Entlassung aus der Alltagschule, soll jedes Kind noch die Fortbildungsschule bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre besuchen.

§. 9. Von der Verpflichtung zum Besuch der öffentlichen Schulen sind ausgenommen die Kinder, welche nach §. 79. von ihren Eltern oder Pflegeeltern, oder durch Hauslehrer, oder in einer Privatlehranstalt unterrichtet werden.

§. 10. Kinder, welche in höhere Lehranstalten eintreten, können schon vor dem dreizehnten Jahre aus der Gemeindschule entlassen werden, sobald sie sich über die erforderliche Vorkenntniß ausweisen.

§. 11. Zum Besuch der Fortbildungsschule sind die Kinder nicht verbunden, welche nach zurückgelegter Elementarschule, aus derselben förmlich entlassen, in die Fabrikarbeit eintreten; jedoch nur unter der Bedingung, daß für diese Kinder vom Eigenthümer der Fabrik auf dessen Kosten eine besondere Schule unter einem wahlfähig erklärten Lehrer errichtet werde. Darin soll, Winters und Sommers gleich-

mässig, wenigstens sechs Stunden wöchentlich den Kindern in den Lehrgegenständen Unterricht ertheilt werden, die für die Alltags- und Fortbildungsschule (§. 5.) bezeichnet sind. Nach zurückgelegtem fünfzehnten Jahre sind die Kinder nicht mehr zum Besuche dieser Schule verpflichtet.

Errichtung der Schulen.

§. 12. In jeder Gemeinde oder Ortschaft, welche mehr als eine halbe Stunde von der nächstgelegenen Schule entfernt ist, und über fünfzig schulpflichtige Kinder zählt, ist eine Gemeindschule.

Wenn bei minderer Kinderzahl oder geringerer Entfernung eine Ortschaft die Trennung vom bisherigen Schulverbande zur Errichtung einer neuen Schule verlangt, kann diese Trennung und die Errichtung einer eigenen Schule nur auf den Vorschlag des Kantonschulrathes vom Kleinen Rathe ausgesprochen werden. Wo aber auch bei einer Zahl von weniger als fünfzig schulpflichtigen Kindern, und bei geringerer Entfernung als eine halbe Stunde, schon eigene Gemeindschulen bestehen, können sie nur auf den Vorschlag des Kantonschulrathes vom Kleinen Rathe aufgehoben werden.

§. 13. Wenn in einer Gemeinde die Zahl der schulpflichtigen Kinder vier Jahre nacheinander über einhundert steigt, muß eine zweite Schule errichtet werden. Wenn die schulpflichtigen Kinder in einer Gemeinde eben so lange die Zahl von zweihundert übersteigen, muß eine dritte Schule errichtet werden, und so fort. Auf das Gutachten des Inspektors und des Bezirksschulrathes kann jedoch mit Berücksichtigung des Schullokales, so wie der Fähigkeit des jeweiligen Lehrers, die Zahl auf hundertundzwanzig ausgedehnt werden.

§. 14. Wo nur zwei Schulen in einer Gemeinde bestehen, sol-

ten dieselben in der Regel obere und untere Schulen, (Successivschulen) sein. Sind in einer Gemeinde drei Schulen erforderlich, so können die Kinder beim Austritt aus der untern, für Knaben und Mädchen gemeinschaftlichen Schule, in der obern nach den Geschlechtern getrennt werden; sind vier oder mehr Schulen erforderlich, so kann die Trennung nach den Geschlechtern schon in der untern Schule beginnen.

Schullokale.

§. 15. Die Schule muß, wenn sie mehr als fünfzig schulpflichtige Kinder zählt, in einem eigends hiezu bestimmten öffentlichen Gebäude gehalten werden, dessen Erbauung, Einrichtung, Unterhaltung und Beheizung der Gemeinde obliegt.

Gemeinden, welche bei mehr als fünfzig schulpflichtigen Kindern noch kein eigenes Schulgebäude besitzen, sollen längstens innerhalb sechs Jahren, von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, ein solches errichtet haben.

Bis dahin soll wenigstens für eine Schulstube gesorgt werden, welche der Bezirksschulrath (§. 195.) für hinreichend geräumig und zweckmässig eingerichtet anerkennt.

§. 16. Wird in einer Gemeinde die von dem Kantonschulrath für nöthig erklärte Erweiterung oder Verbesserung eines bestehenden Schullokales, oder ebenso die Einrichtung eines neuen Schulhauses verzögert, so wird derselben Gemeinde, auf den Vorschlag des Kantonschulrathes, von dem Kleinen Rathe der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem die erforderlichen Bauten ausgeführt werden müssen.

§. 17. Bei Erbauung eines neuen, so wie bei Erweiterung oder wesentlicher Veränderung eines schon bestehenden Schulhauses, soll vorerst dem Kantonschulrath der Plan

zur Genehmigung vorgelegt, und in diesem auf den Zuwachs der Bevölkerung Rücksicht genommen werden. Ueber die Zulässigkeit von Neubauten entscheidet der Kantonschulrath.

§. 18. Der Kleine Rath wird die Gemeinden, die es bedürfen, auf ihr Ansuchen für die Erbauung eines neuen, so wie für beträchtliche Erweiterung oder Verbesserung eines schon vorhandenen Schulhauses, nach vorhergegangener Erfüllung der im §. 17. angegebenen Bedingungen auf den gutachtlichen Bericht des Kantonschulrathes mit einer Summe unterstützen, welche im einzelnen Falle den Betrag von vierhundert Franken nicht übersteigen darf.

Innere Einrichtung der Schulen.

§. 19. Die Schulzeit für den Unterricht in der Gemeindschule dauert das ganze Jahr, mit Ausnahme von acht bis zwölf Wochen Ferien, welche für die Landschulen von den Schulpflegern, im Einverständnis mit dem Inspektor, auf die Zeit der beträchtlichen Landarbeiten zu verlegen sind.

§. 20. Das Schuljahr beginnt im April, und theilt sich in die Sommerschule und in die Winterschule; letztere dauert fünf Monate.

§. 21. Wo die Sommerschulen nicht in der gleichen Stundenzahl, wie die Winterschulen, gehalten werden, sind im Sommer wöchentlich wenigstens acht Stunden der untern Klasse der Elementarschüler, sechs Stunden der obern Klasse der Elementarschüler, und vier Stunden in der Fortbildungsschule Unterricht zu erteilen.

§. 22. In der Winterschule sind der untern Klasse der Elementarschüler wöchentlich wenigstens achtzehn, der obern Klasse derselben wöchentlich wenigstens dreißig, höchstens achtundzwanzig, und der Fortbildungsschule we-

nigstens zehn, höchstens fünfzehn Stunden Unterricht zu erteilen.

§. 23. Wo die Gemeindschule eine hinreichende Lehrerzahl für verschiedene Klassen und Fächer hat, kann die Schulpflege mit Genehmigung des Bezirksschulrathes die Vertheilung der Lehrstunden und Fächer nach Maßgabe der Lehrerzahl vornehmen, jedoch soll die Unterrichtszeit, für welche jeder einzelne Lehrer verpflichtet ist (§. 47.) beibehalten werden.

§. 24. Wenn in einer Gemeinde mehrere Schulen sind, kann unter Genehmigung des Bezirksschulrathes, der Unterricht an der Fortbildungsschule unter die Lehrer der Gemeinde vertheilt werden.

§. 25. Wo der Bezirksschulrath zur bessern Behandlung der (§. 5.) für die Fortbildungsschule bestimmten Lehrfächer es für zweckmäßig erachtet, können die Fortbildungsschüler mehrerer nahe beisammen gelegener Gemeinden, wöchentlich ein- oder mehrmal in einem von der betreffenden Schulpflege auszumittelnden Lokale vereinigt werden.

Den Lehrer oder die Lehrer einer solchen vereinigten Fortbildungsschule bezeichnet der Bezirksschulrath. Eine angemessene Entschädigung kann ihnen der Kantonschulrath verabreichen.

§. 26. Der Besuch der Fortbildungsschule ist, unter Vorwissen der betreffenden Schulpflege, auch Freiwilligen, welche das gesetzliche Schulalter zurückgelegt haben, gestattet.

§. 27. Alljährlich am Ende der Winterschule wird die öffentliche Hauptprüfung mit allen Schulkindern vorgenommen, in Folge deren auf den schriftlichen Vorschlag des Lehrers die Beförderungen und Entlassungen von der Schulpflege, unter Genehmigung des Inspektors statt finden. Den so aus der Schule Austrittenden werden Entlassungszeugnisse ausgestellt.

Handhabung des Schulbesuchs.

§. 28. Zu Anfang eines jeden Schulhalbjahres wird von der Schulpflege ein vom Pfarramt ausgefertigtes Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder (§. 9.) dem Lehrer, und von diesem dem Schullehrer vorgelegt.

§. 29. Kein Kind, das in die Schule aufgenommen worden, darf ohne genügende Ursachen einzelne Stunden oder Tage, noch weniger längere Zeit aus der Schule wegbleiben. Als genügende Entschuldigungsgründe gelten nur Krankheiten und Nothfälle, die aber angezeigt oder erwiesen werden müssen.

§. 30. Jeder Lehrer führt ein genaues Verzeichniß der bei ihm schulpflichtigen Kinder, und merkt gewissenhaft die Abwesenheit eines jeden, so wie den angegebenen Grund des Ausbleibens an. Er legt das Verzeichniß der Versäumnisse alle Monate der Schulpflege vor.

§. 31. Die Schulpflege ist befugt, drei in einem Monate ohne genügende Entschuldigung versäumte halbe Tage nach Umständen mit Mahnungen und Verweisen zu ahnden.

§. 32. Schulversäumnisse von mehr als drei halben Tagen in einem Monate soll, und Versäumnisse bis auf drei halbe Tage kann die Schulpflege dem Gemeinderath, unter Uebersendung des von dem Lehrer erhaltenen Verzeichnisses, zur Bestrafung verzeigen.

§. 33. Der Gemeinderath soll die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder binnen vierzehn Tagen nach Empfang des Verzeichnisses zur Verantwortung ziehen und die Schulversäumnisse mit einer Strafe von drei bis sechs Bagen, im Wiederholungsfalle von sechs bis zwanzig Bagen, wenn aber die Fehlbaren unvermögend sind, mit einer Gefangenschaft von vier bis zwölf Stunden belegen.

Versäumnisse, die binnen acht Tagen nicht entschuldigt

werden, welche Ursache sie auch haben mögen, sind strafällig.

Die Strafgeelder fallen in die Gemeindschulkasse.

§. 34. Wenn die Geldstrafe in einem Vierteljahr gegen eine Person dreimal ist verhängt worden, soll gegen fernere in demselben Schuljahre eintretende Versäumnisse Gefängnißstrafe von wenigstens vierundzwanzig Stunden verhängt werden.

§. 35. Der Gemeindevorsteher vollzieht binnen vierzehn Tagen die Strafurtheile des Gemeinderaths und erstattet bis zur nächsten ordentlichen Monatskunft der Schulpflege Bericht über die geschehene Vollziehung der Strafe.

§. 36. Die Schulpflege übergiebt im Sommerhalbjahr alle zwei Monate und im Winter alle Monate dem Bezirksschulrath ein tabellarisches Verzeichniß aller vorgekommenen Schulversäumnisse, so wie den Bericht über die Vollziehung der Strafen.

§. 37. Das Verzeichniß der Fälle mangelhafter oder nicht geschehener Vollziehung übergiebt der Bezirksschulrath dem Bezirksamtmann zur Exekution.

§. 38. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, bei welchen alle Mahnungen und verhängten Strafen sich unwirksam erweisen, verzeigt der Gemeinderath zu angemessener Bestrafung dem Bezirksgerichte.

§. 39. Wenn Schulpflegen oder Gemeinderäthe obigen gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen vernachlässigen, hat der Bezirksschulrath die nachlässige Behörde zur Verantwortung zu ziehen und im Wiederholungsfalle dem Bezirksgerichte zur Bestrafung zu verzeigen. Das Bezirksgericht wird die Schuldigen das erste Mal mit einer Geldbuße von vier bis sechs Frk., das zweite Mal mit einer solchen von sechs bis zwölf Frk. belegen; im Wiederholungsfalle aber ihrer Stellen entsetzen. Die Geldbußen fallen der Kantonschulkasse zu.

Von den Lehrern, ihren Pflichten und Rechten.

§. 40. Nur einem Manne von zureichender Bildung und sittlichem Wandel, welcher in Folge der gesetzlichen Prüfung ein Wahlfähigkeitszeugniß (§. 41.) erhalten, kann eine Lehrerstelle übertragen werden.

§. 41. Der Kantonschulrath läßt alljährlich mit sämmtlichen Bewerbern um Lehrerstellen zwei, oder so oft es die Umstände erfordern, mit einzelnen Bewerbern besondere Prüfungen öffentlich, durch eine von ihm zu ernennende Kommission vornehmen.

Wer eine solche Prüfung besteht, erhält vom Kantonschulrathe ein Zeugniß, mit der Erklärung: daß er hinlänglich oder vorzüglich für den Lehrerberuf befähiget sei. (Wahlfähigkeitszeugniß.)

§. 42. Diese Zeugnisse haben aber nur für sechs Jahre Gültigkeit und müssen stets vor Verfluß dieser Zeit erneuert werden. Diese Erneuerung geschieht für den Lehrer, der seine Stelle behalten will, auf ein Gutachten des Inspektors, so wie auch des Bezirksschulraths, für denjenigen aber, der sich um eine andere Lehrerstelle bewerben will, nur in Folge einer (§. 41.) vorgeschriebenen Prüfung. Es bedarf jedoch dieser Erneuerung nicht mehr für Lehrer, welche dieselbe im Laufe von zwölf Amtsjahren schon zweimal erhalten haben.

§. 43. Jede erledigte oder neuerrichtete Lehrerstelle wird wenigstens einen Monat vor der Wiederbesetzung von dem Kantonschulrathe ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre Anmeldung durch den betreffenden Bezirksschulrath an den Kantonschulrath einzumitteln.

§. 44. Aus den für wahlfähig erklärten Bewerbern erwählt

der Gemeinderath den Lehrer. Der Kantonschulrath stellt das Bestätigungspatent aus.

§. 45. Jeder Lehrer schwört bei dem Antritt seiner Stelle vor dem Bezirksschulrath folgenden Eid:

„Ich schwöre, dem Kanton Aargau und seiner Verfassung Treue und Wahrheit zu leisten, mich dem Unterrichte und der Erziehung der mir anvertrauten Jugend nach Maßgabe der das Schulwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften gewissenhaft zu widmen, gegen alle meine Schüler mich der Unparteilichkeit zu befeihen und überhaupt die meiner Stelle obliegenden Pflichten so zu erfüllen, daß ich es vor Gott und dem Vaterlande verantworten kann.“

§. 46. Der neugewählte Lehrer wird durch einen abgeordneten des Bezirksschulrathes in Gegenwart des Pfarrers, des Gemeinderathes und der Schulpflege der gesammten Schulpflege und den von der Kanzel vorher eingeladenen Eltern feierlich vorgestellt, bei welcher Gelegenheit ihm das Lehrerpapent überreicht wird.

§. 47. Der Lehrer ist während des ganzen Jahres zu wenigstens vierzig, höchstens vierundvierzig Wochen, und in jeder Woche im Sommer zu wenigstens achtzehn, höchstens achtundzwanzig, im Winter aber zu dreiunddreißig Stunden Unterrichtszeit verpflichtet.

§. 48. Dem Lehrer kann der Präsident der Schulpflege in Nothfällen auf zwei Schultage Urlaub ertheilen. Für längere Zeit ist die Erlaubniß bei dem Inspektor nachzusuchen. Wenn der Urlaub die Zeit von sechs Schultagen übersteigt, muß der Unterricht von einem Stellvertreter (§. 72.) auf Kosten des Lehrers versehen werden.

§. 49. Zum Behufe der Vervollkommnung der Lehrer und um die nöthige Uebereinstimmung in ihrem Wirken zu fördern, werden Lehrervereine unter Aufsicht der Bezirksschulräthe in den Bezirken errichtet an deren Versammlungen

und Verhandlungen jeder Gemeindschullehrer Theil zu nehmen verpflichtet ist.

§. 50. Jeder Bezirkschulrath erhält jährlich zur Anschaffung von Schriften und Büchern für die Lehrervereine die Summe von fünf und zwanzig Franken, über deren Verwendung dem Kantonschulrath besondere Rechnung abgelegt wird.

§. 51. Unvereinbar mit dem Lehramte sind Staats- und Gemeind-Beamten, die Betreibung von Tavernen-, Pinz- und Eigengewächswirtschaften, auch Geschäfte welche des Lehrers Pflichterfüllung unmöglich machen. Will jedoch ein Lehrer eine Gemeindschreiberstelle bekleiden; so hat er die Erlaubnis dazu durch den Bezirkschulrath beim Kantonschulrath nachzusuchen. Dieser wird die Vereinigung beider Stellen untersagen, wo der Geschäftskreis der Gemeindschreiberei zu groß ist, oder sobald bei bewilligter Vereinigung Mißbrauch getrieben werden sollte.

§. 52. Wo gegenwärtig Lehrer- und Siegristen-Stellen vereinigt sind, dürfen sie ohne Bewilligung des Kantonschulrathes nicht getrennt werden; aber eben so wenig dürfen ohne diese Bewilligung auf's neue mit Lehrerstellen kirchliche Dienste (ausgenommen Organistendienste) und geistliche Pfründen verbunden werden.

§. 53. Jeder Lehrer ist, wie von der Militärpflicht, so auch von den Einfaßgeldern und von solchen Gemeindwerken die nur auf Personen verlegt sind, frei; hingegen sind von der Befreiung von Steuern und Gemeindwerken diejenigen Fälle ausgenommen, wo dergleichen Lasten auf Besitz von Liegenschaften und Eigenthum verlegt sind.

§. 54. Mit allfälligen Beschwerden in Schulsachen wendet sich der Lehrer zunächst an die Schulpflege.

Von dieser steht ihm der Rekurs an den Bezirkschulrath, endlich an den Kantonschulrath offen.

§. 55. Ein Lehrer, der Entlassung wünscht, hat sein Begehren dem Gemeindrath anzuzeigen und durch die Schulpflege dem Bezirkschulrath mitzutheilen. Auf Bericht von letzterem spricht der Kantonschulrath Entlassung aus.

Jedoch ist der Lehrer verpflichtet, je nach dem Ermessen des Kantonschulrathes, entweder seine Stelle drei Monate lang, von der Eingabe seines Entlassungsgesuches an, selbst zu versehen, oder durch einen von dem Bezirkschulrath zu genehmigenden Stellvertreter auf eigene Kosten versehen zu lassen.

§. 56. Klagen gegen Schullehrer werden zuerst an die Schulpflege, dann an den Bezirkschulrath, endlich nöthigen Falls an den Kantonschulrath gerichtet.

§. 57. Wenn ein Lehrer sich Pflichtversummisse oder unästhetische Aufführung zu Schulden kommen läßt, soll nach vorhergegangener erfolgloser Ermahnung durch die Schulpflege derselbe vor den Bezirkschulrath beschieden und zu rechtgewiesen werden.

§. 58. Wenn in Folge stattgehabter Untersuchung durch den Bezirkschulrath erwiesen ist, daß ein Lehrer durch wiederholte Pflichtvergessenheit oder Unästhetik seiner Stelle sich unwürdig gemacht hat, so wird der Bezirkschulrath denselben in seinen Berrichtungen einstellen und sogleich den Antrag zu seiner Entlassung bei dem Kantonschulrath machen.

In dringenden Fällen, wo das von dem Lehrer gegebene Aergerniß groß wäre, kann der Bezirkschulrath oder aber auch die Schulpflege die Einstellung augenblicklich verfügen, in letzterem Falle hat die Schulpflege dem Bezirkschulrath zur Untersuchung und Verfügung des Angemessenen sogleich Bericht zu geben. Bei jeder Einstellung oder Entlassung ist beförderlich für Berufung eines Stellvertreters zu sorgen.

§. 59. Wenn der Kantonschulrath die vorgegangene Untersuchung nicht für vollständig erkennt, so ordnet er eine Vervollständigung derselben an.

Erkennt der Kantonschulrath den Antrag des Bezirksschulrathes als gegründet, so kann der Kleine Rath auf Vorschlag des Kantonschulrathes, Entlassung des Lehrers verfügen, mit Angabe der dazu bewegenden Gründe. Wird auf Entsetzung angetragen, so kann sie nur durch richterliches Urtheil erfolgen.

B e s o l d u n g d e r L e h r e r .

§. 60. Der geringste Betrag der Besoldung der Elementarschullehrer ist festgesetzt, wie folgt:

- a) für den Lehrer an einer Gesamtschule, die weniger als fünfzig Kinder zählt, zweihundert und fünfzig Franken, und eben so viel für den Lehrer an einer Schule, die eine untere oder mittlere Klasse bildet.
- b) Für den Lehrer an einer Gesamtschule, die über fünfzig Kinder zählt, dreihundert Franken, eben so für den Lehrer an einer Schule, welche eine obere Klasse bildet.

§. 61. Diejenigen Gemeinden, deren Schulausgaben ohne Besteuerung der einzelnen Bürger bestritten werden können, sollen auf den Antrag des Kantonschulrathes von dem Kleinen Rathe angehalten werden, allmählig nach Maßgabe der für das Schulwesen verwendbaren Fonds die Lehrerbefoldung so weit aufzubessern, bis dieselbe die Summe von vierhundert Franken erreicht haben wird.

§. 62. So lange die Besoldung eines Lehrers die Summe von vierhundert Franken nicht übersteigt, darf dieselbe weder durch Vertrag zwischen Gemeinde und Lehrer noch auf andere Weise vermindert, wo sie aber diese Summe über-

steigt, nur auf den Vorschlag des Kantonschulrathes von dem Kleinen Rathe und nicht unter diese Summe, herabgesetzt werden. Wo gegenwärtig die Benutzung einer freien Wohnung, der Genuß von Gemeindland oder anderweitige Vortheile mit der Lehrerstelle verknüpft sind, dürfen dieselben den Lehrern ohne Bewilligung des Kleinen Rathes nicht entzogen werden.

§. 63. Gemeinden, welche den Beweis leisten, daß sie die §. 60. bestimmte geringste gesetzliche Besoldung weder aus Schulgut, noch aus andern Gemeinds- oder Korporationsgütern zu bestreiten im Stande sind, entrichten an die Besoldung von §. 60. litt. a. wenigstens einhundert und zwanzig Franken und von §. 60. litt. b. wenigstens einhundert und sechzig Franken. Sodann trägt der Staat zur Vervollständigung der Besoldungssumme von §. 60. litt. a. bei Franken einhundert und dreißig, von litt. b. Franken einhundert und vierzig, so lange die Gemeinden außer Stand sind mehr zu leisten.

§. 64. Gemeinden, welche den Beweis leisten, daß sie auch das in §. 63. von der Gemeinde geforderte Minimum zu bestreiten nicht im Stande sind, erhalten vom Staate zehn Jahre lang einen besondern Beitrag, jedoch höchstens bis auf ein Drittel der nach §. 63. der Gemeinde obliegenden Minimumleistungen. Zu diesem Zweck und für diese Zeit wird dem Kleinen Rathe jährlich die Summe von dreitausend Franken angewiesen.

§. 65. Wo gegenwärtig die Gemeinde zur Besoldung des Lehrers mehr als das Minimum von einhundert und zwanzig Franken (§. 60. litt. a.) und einhundert und sechzig Franken (§. 60. litt. b.) geleistet, dürfen diese Leistungen der Gemeinde nicht herabgesetzt werden.

§. 66. Wo ein Theil der Besoldung an Naturalien entrichtet wird, sind dieselben nach dem vorhergehenden Marti-
preis zu verrechnen.

§. 67. Die ganze Besoldung wird von dem Schulgutspfleger aus den verschiedenen Quellen gesammelt und dem Schullehrer vierteljährlich zugestellt.

§. 68. Spätestens drei Monate nach Verfluß des Zahlungstermins (§. 67.) hat der Lehrer von allfälliger Nichtzahlung dem Inspektor seiner Schule Anzeige zu machen.

In diesem Falle macht der Inspektor alsogleich Bericht an den Bezirksammann, welcher mit den in seinen Händen liegenden amtlichen Mitteln die unverzügliche Zahlung erwirkt.

§. 69. Der Wittve und den Kindern eines verstorbenen Lehrers kommt bis zu der definitiven Wiederbesetzung der Stelle, und wenn diese nicht innerhalb eines Vierteljahres erfolgt, auf drei Monate der Genuss der Besoldung zu. Der Staat giebt ihnen überdies dreißig bis vierzig Franken, wogegen sie die Auslagen für den Stellvertreter zu bestreiten haben.

Schulverweser und Lehrergehülfen.

§. 70. Findet sich auf die geschehene Ausschreibung einer erledigten oder neuerrichteten Lehrerstelle kein wahlfähiger Bewerber, so wird die Schule einstweilen von einem Schulverweser versehen. Die Anstellung desselben geschieht von dem Gemeinderath unter Genehmigung des Bezirksschulrathes, welcher jedoch eine Prüfung mit dem Anzustellenden vorzunehmen hat.

Von der Anstellung setzt der Bezirksschulrath den Kantonschulrath in Kenntniß.

§. 71. Dem Schulverweser (§. 70.) kommt für die Zeit seiner Amtsführung der betreffende Antheil der Besoldung nebst dem verhältnismässigen Antheil der übrigen, zum Schuldienst gehörenden Vorthelle zu.

§. 72. Die Anstellung eines Stellvertreters (§§. 48., 55. und 69.) geschieht auf Kosten des Lehrers durch die Schulpflege jedoch muß für die Anstellung eines solchen auf mehr als vier Wochen, oder, wo eine Wiederholung desselben Falles vorauszusehen ist, die Genehmigung des Bezirksschulrathes eingeholt werden.

§. 73. Im Falle andauernder Kränklichkeit oder vorgerückten Alters kann ein Lehrer durch den Bezirksschulrath den Kantonschulrath um Gestattung eines Gehülfen ansprechen. Auch ohne dieses Begehren wird der Kantonschulrath auf den Bericht des Bezirksschulrathes einem aus obigen Ursachen für längere Zeit dienstunfähig gewordenen Lehrer einen Gehülfen geben.

Für die Wahl eines Lehrergehülfen finden die Bestimmungen §§. 40 — 44. statt.

§. 74. Wo einem angestellten Lehrer ein Gehülfe beigegeben wird (§. 73.) bezieht der Lehrer, im Falle er unvermöglisch ist, nebst einem Drittel der Besoldung (§. 60.) vom Staate eine Zulage von zehn bis zwanzig Franken. Die übrigen zwei Dritteltheile der Besoldung hat er dem Schulgehülfen zu überlassen.

Besondere Schulen.

§. 75. Wenn eine oder mehrere Gemeinden eine vollständige, tägliche Fortbildungsschule mit eigenem Lehrer errichten wollen, und für dieselbe ein angemessenes Lokal und eine Lehrerbefoldung von wenigstens dreihundert Franken, sei es aus vorhandenen Fonds oder Beiträgen von Partikularen jährlich anweisen, so wird solchen Gemeinden auf den Vorschlag des Kantonschulrathes, vom Kleinen Rathe jährlich die Summe von hundert bis zweihundert Franken als Staatsbeitrag zur Lehrerbefoldung verabreicht.

Ueber die Zutrittsbedingungen für Kinder anderer Gemeinden entscheidet der Bezirksschulrath. Die nähern Bestimmungen über die Einrichtung solcher (Knaben- oder Töchter-) Schulen sind Gegenstand besonderer, vom Kantonschulrath zu erlassender Reglemente.

§. 76. Die Errichtung von sogenannten Kleinkinderschulen soll in allen Gemeinden des Kantons, welche sich dazu geneigt fühlen, begünstigt, dieselben vom Kantonschulrath unter Aufsicht genommen und so viel möglich unterstützt werden.

§. 77. In den israelitischen Gemeinden zu Lengnau und Endingen bestehen außer den Gemeindschulen (§. 12.), noch obere Schulen mit dem Zwecke, einerseits die Lehrgegenstände der Gemeindschule (mit Ausnahme der Religion und Sittenlehre) fortzusetzen, andererseits den durch die Vorschriften der jüdischen Religion geforderten Unterricht in der hebräischen Sprache und in der Religion zu erteilen. Im Uebrigen sind die Schulen der israelitischen Gemeinden in jeder Beziehung den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

§. 78. Der Kleine Rath wird auf den Vorschlag des Kantonschulrathes über das Verhältniß der obern Schulen in diesen israelitischen Gemeinden zu ihren Gemeindschulen, über deren Beaufsichtigung, über Unterricht und über die Wahl der Lehrer ein Reglement erlassen.

Häuslicher oder Privatunterricht.

§. 79. Es ist in Ausnahme des Grundsatzes von §. 8. Eltern und Vormündern gestattet, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen, statt sie in die Gemeindschulen zu schicken, selbst zu unterrichten, oder durch einen Hauslehrer oder in einer Privatanstalt unterrichten zu lassen, insofern dieses auf eine den

gesetzlichen und reglementarischen Forderungen des öffentlichen Unterrichts entsprechende Weise geschieht. Sie sind aber gehalten, der Schulpflege hiervon Anzeige zu machen.

§. 80. Schulpflege und Bezirksschulrath sind berechtigt, wo sie es für nöthig erachten, die Kinder, welche vermöge §§. 9. und 79. die Gemeindschule nicht besuchen, und gutfindenden Falls auch die Lehrer, zu prüfen oder prüfen zu lassen. Zeigt sich bei diesen Prüfungen ein hinter den Leistungen der öffentlichen Schulen zurückbleibender Erfolg, so ist der Bezirksschulrath verpflichtet, die Eltern oder Vormünder dazu anzuhalten, daß sie die Kinder in die Gemeindschule schicken.

§. 81. Die Unternehmer von Privatunterrichtsanstalten, in welchen die Unterrichtsfächer der Gemeindschulen betrieben werden, sind gehalten, von der Errichtung, oder von dem Bestand ihrer Anstalten dem Bezirksschulrath Anzeige zu machen, durch denselben ihren Lehrplan dem Kantonschulrath zur Genehmigung vorzulegen und ihre Anstalten der Aufsicht der Bezirksschulräthe und des Kantonschulrathes zu unterwerfen.

Schulgüter und Schulkasse.

§. 82. In jeder Gemeinde, welche eine eigene Schule hat, besteht ein eigenes, vom Gemeind-, Kirchen- und Armen-gut abgefondertes Schulgut, und es wird eine eigene Schulkasse geführt.

§. 83. Die Gemeindschulgüter bestehen aus den schon vorhandenen Schulgütern, in Kapitalien und Liegenschaften.

§. 84. Die Quellen, durch welche die Gemeindschulgüter sich fortwährend vermehren, sind:

- a) Die Heirathsgelder;
- b) die Hälfte der bisher ausschließlich zu Händen der Gemeindarmengüter bezogenen Weibereinzugsgelder;

- c) die Hälfte der Bürgereinkaufsgelder;
- d) freiwillige Gaben und Vermächtnisse, deren Zins unabänderlich nach dem Sinne des Gebers verwendet werden müssen.

§. 85. Der Staat verbürgt und gewährleistet die Heilhaltung aller Gaben und Vermächtnisse, welche der Schule gemacht werden und achtet und schützt sie als unverletzliches Eigenthum nach dem wörtlichen Willen des Gebers, insofern die Bestimmungen der Schenkungen dem Gesetze nicht widersprechen.

§. 86. Das Heirathsgeld (§. 84. litt. a.), welches jeder Ortsbürger einer Gemeinde, der im Begriff ist, sich zu verheirathen, in das Schulgut seiner Ortsbürgerschaft zu erlegen hat, wird nach folgenden Verhältnissen bestimmt:

- 1) Wenn der Verlobte das vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, zu sechszehn Franken;
- 2) wenn derselbe das vier und zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zu vier und zwanzig Franken.

§. 87. Wenn das Armengut der Gemeinde so weit angewachsen ist, daß die Einkünfte desselben zur Unterstützung nicht-arbeitsfähiger Armen des Orts hinreichen, so bestimmt der Kleine Rath für eine solche Gemeinde den Zeitpunkt, in welchem die dem Armengut gesetzlich angewiesenen Hilfsquellen dem Schulgute ganz oder theilweise zugewendet werden sollen.

§. 88. Der Ertrag dieser Einkünfte soll kapitalisirt werden. Der Zins davon wird zur Verwendung in die Schulkasse genommen.

§. 89. Der Gemeindschulkasse (§. 82.) fließen folgende Einnahmequellen zu:

- a) Die Zinse des Schulgutes, so wie die Zinse von verpachtetem Schullande;
- b) die allfälligen jährlichen Beiträge, welche Kirchen- und Korporations-Güter vertragsmäßig oder her-

kömmlich an die Schule leisten, so lange als die entsprechenden Kapitale noch nicht ausgeschieden und zu den Schulgütern geschlagen sind;

c) der Ertrag der Busen. (§. 33.)

d) andere zufällige, für das Schulwesen bestimmte und verwendbare Einnahmen.

§. 90. Wo diese Einnahmen für den jährlichen Bedarf der Schule nicht hinreichen, werden ferner in die Schulkasse abgeliefert:

a) außerordentliche Beiträge aus der Gemeindkasse, oder

b) Gemeindesteuern, welche nach den diesfalls bestehenden Gesetzen zu erheben sind;

c) die Zuschüsse des Staats zur Lehrerbefoldung. (§. 63.)

§. 91. Wo die Schulausgaben, ganz oder zum Theil, durch Steuern bestritten werden, sollen diese in Zukunft nirgends von Gemeindeeinwohnern, nach der Kopfzahl ihrer schulpflichtigen, oder die Schule besuchenden Kinder erhoben werden.

Nur, wo nach §. 90. litt. b. Gemeindesteuern zum Behuf des Schulwesens erhoben werden müssen, kann von den in der Gemeinde verköstgelbten, die Schule besuchenden Kindern solcher Eltern, welche in dieser Gemeinde nicht steuerpflichtig sind, ein Schulgeld bezogen werden, welches jedoch den Betrag von einem Franken auf jedes Kind und für Eltern, welche gleichzeitig mehrere schulpflichtige Kinder haben, im Gesamtbetrag für Alle zwei Franken im Jahre nie übersteigen darf. Der Bezug dieser Schulgelder liegt den Schulgutspflegern ob.

§. 92. Aus der Schulkasse werden alle zur Unterhaltung der Schulen in der Gemeinde erforderlichen regelmäßigen Ausgaben bestritten, nämlich:

a) Anschaffung der zur Schule gehörenden Lehrmittel;

b) Befoldung der Lehrer (§. 60.) der Schulverweser (§. 71.) und der Lehrergehülften (§. 74.);

c) Unterhalt und Reinigung des Schullokals.

§. 93. Das Gemeindschulgut und die Schulkasse werden unter Aufsicht des Gemeinderathes, des Bezirkschulrathes und des Kantonschulrathes von einem eigens in jeder Gemeinde aufgestellten, vom Gemeinderathe inner oder außer seiner Mitte gewählten Schulgutspfleger verwaltet (§. 88. und 90. des Gesetzes vom 17. Wintermonat 1831).

§. 94. Die Schulgutspfleger werden für die ihnen anvertrauten Gelder angemessene Bürgschaft leisten. Sie dürfen, wenn sie ihr Amt nicht unentgeltlich verwalten wollen, fünf vom Hundert der unter litt. a. c. und d. des §. 89. und litt. b. des §. 90. bezeichneten Einnahmen der Schulkasse für sich beziehen.

Schulpflegen.

§. 95. Zur nächsten Aufsicht und Leitung der Elementarschulen befindet sich in jedem Kirchsprengel wenigstens eine Schulpflege.

§. 96. Die Schulpflege besteht aus wenigstens fünf, höchstens neun, Mitgliedern, wovon drei bis sieben von dem Gemeinderathe oder den Gemeinderäthen des Kirchsprengels, inner oder außer ihrer Mitte, und aus zwei von dem Bezirkschulrath aus den Einwohnern der Ortschaften, welche den Kirchsprengel ausmachen, zu wählenden Mitgliedern. Den Präsidenten, Vicepräsidenten und Aktuar wählt die Schulpflege aus ihrer Mitte. Alljährlich bezeichnet der Gemeinderath oder bezeichnen die Gemeinderäthe des Kirchsprengels denjenigen Lehrer, welcher den Sitzungen der Schulpflege, als beratendes Mitglied beiwohnt, so oft sie es nothwendig findet.

Mit Ausnahme des Lehrers werden sämtliche Mitglieder auf sechs Jahre gewählt, mit Wiedererneuerung zur Hälfte alle drei Jahre.

§. 97. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Schulpflegen, und, wo die Umstände mehr als eine Schulpflege in einem Kirchsprengel erfordern, die Zahl der Schulpflegen, und die Begrenzung ihrer Schulkreise bestimmt auf den Vorschlag des Kantonschulrathes der Kleine Rath.

§. 98. Die Schulpflege versammelt sich monatlich wenigstens einmal und sonst, so oft es die Umstände erfordern.

§. 99. Die Beaufsichtigung der Schulen wird unter den Mitgliedern der Schulpflege so vertheilt, daß jede Schule alle Monate wenigstens zweimal besucht wird.

§. 100. Der Pfarrer ist verpflichtet, die Schulen seines Kirchsprengels öfters zu besuchen, und ihm liegt die Leitung des religiösen und moralischen Unterrichtes und die Sorge für die sittliche Bildung der Kinder besonders ob.

§. 101. Die Schulpflege in ihrer Gesamtheit führt die besondere Aufsicht über die Schulen. Sie wacht über die Pflichterfüllung der Lehrer, über Schulbesuch, Sittlichkeit und Anstand der Kinder; vertheilt, wo mehrere Lehrer sind, im Einverständniß mit dem Inspektor die Stunden und Fächer; ordnet die Prüfungen an, bestimmt die Ferienzeit, prüft die ihr vom Gemeinderath mitzubellenden Rechnungen über das Schulgut und die Schulkasse, sorgt für die richtige Auszahlung der Lehrer, vermittelt oder entscheidet Mißbelligkeiten zwischen Eltern und Lehrern, führt die gehörigen Verzeichnisse, erstattet die nöthigen Berichte und vollzieht überhaupt die gesetzlichen Verordnungen und Befehle der obern Schulbehörden.

§. 102. Eltern, welche sich außer dem im §. 31. vorgesehenen Fall gegen die Schulordnung oder gegen den Lehrer verfehlen, läßt die Schulpflege je nach Umständen vor sich beschneiden, um dieselben zu warnen. In Fällen, wo sie es für nöthig erachtet, macht sie dem Bezirkschulrath Anzeige.

Ueberhaupt hat sie, wo sie Anstände findet, von dem Bezirksschulrath Weisungen einzuholen.

§. 103. In Gemäßheit dieser Bestimmungen wird der Kleine Rath die erforderlichen Vollziehungsverordnungen, Instruktionen und Reglemente erlassen.

Zweites Hauptstück.

Die Bezirksschulen.

§. 104. Die Bezirksschulen haben die Bestimmung, einerseits die in der Gemeindschule erworbene Bildung zu erweitern, andererseits die Grundlage zur bürgerlichen Berufsbildung, so wie die Anfänge für höhere wissenschaftliche Bildung zu ertheilen.

§. 105. Der Kantonschulrath wird darauf hinwirken, daß in jedem Bezirke wenigstens eine solche Schule errichtet werde.

§. 106. Der Besuch der Bezirksschule ist für alle Kantonsbürger unentgeltlich, ohne daß unter irgend einem Namen ein Schulgeld gefordert werden dürfte.

§. 107. Die Aufnahme der Schüler in die Bezirksschulen geschieht nach Ausweis der angemessenen Vorkenntnisse, und in der Regel nach zurückgelegtem eilften Jahre.

§. 108. Die unerläßlichen Lehrgegenstände der Bezirksschule sind: christliche Religion und Sittenlehre, deutsche und französische Sprache, Geographie, Geschichte, Arithmetik, Anleitung zur Buchführung, Geometrie, Naturgeschichte, Naturlehre, Zeichnung, Schönschreiben und Gesang; außerdem die lateinische Sprache und die Anfangsgründe der griechischen, wenn sich Schüler hierfür einfunden.

§. 109. Der Unterricht in diesen Fächern wird an jeder Bezirksschule ertheilt von wenigstens zwei, und wo Unterricht

in den alten Sprachen gegeben wird, von wenigstens drei Hauptlehrern und von Hülfslehrern, welche letztere auch Lehrer an Gemeindschulen sein können, und als Hülfslehrer der Bezirksschule eine angemessene Entschädigung erhalten.

§. 110. Jede Bezirksschule hat wenigstens vier Klassen von einjährigem Kurs, von denen jedoch je zwei nach den Umständen gleichzeitig von dem nämlichen Lehrer beschäftigt werden können. Wird Unterricht in den alten Sprachen ertheilt, so sind der Klassen dafür wenigstens drei.

Wenn aber eine Gemeinde im Stande ist, noch mehrere Hauptlehrer anzustellen, so können noch höhere Klassen errichtet werden.

§. 111. Es soll dafür gesorgt werden, daß die Unterrichtsgegenstände an allen Bezirksschulen dem Inhalte und Umfange nach sich gleich stehen, und ihre obern Klassen sollen sich an die zunächst über ihnen stehenden der Kantonschule anschließen.

§. 112. Gemeinden, welche begehren, daß eine Bezirksschule in ihrer Mitte errichtet werde, haben sich wenigstens über folgende Leistungen auszuweisen; daß sie:

- 1) dafür ein zweckmäßiges Lokal, bestehend in wenigstens drei Schulzimmern, bestimmen;
- 2) die Unterhaltungskosten dieses Lokals, der Beheizung und Beleuchtung, auch Anschaffung der zum Gemeingebrauch dienenden Lehrmittel übernehmen;
- 3) als Beitrag zur Besoldung der Hauptlehrer und Hülfslehrer.

a. entweder aus dem Gemeind- oder aus Korporationsgut oder aber zum Theil aus Gemeindesteuern oder Unterzeichnungen von Privaten auf die Dauer von wenigstens sechs Jahren, achthundert Franken,

b. oder, wo keine Fonds vorhanden sind, durch Ge-

meindstern oder Unterzeichnungen von Privaten, jedoch auf die Dauer von sechs Jahren oder mehr, die jährliche Summe von wenigstens sechshundert Franken zu bezahlen übernehmen.

Es können jedoch Wohnung, Holz und Naturalien, den Lehrern als Theil der Besoldung nach billigem Anschlag in die Summe jener achthundert Franken mitgerechnet werden.

§. 113. Wenn eine Gemeinde bei dem Kantonschulrath sich über die Mittel zur Uebernahme dieser Leistungen gehbrigg ausgewiesen hat, so wird ihr auf den Vorschlag des Kantonschulrathes vom Kleinen Rathe jährlich eine Summe von eintausend und fñnfhundert Franken als Staatsbeitrag zu den Lehrerbefoldungen verabreicht.

§. 114. Die Gemeinde, in deren Mitte die Kantonschule sich befindet, ist gehalten, eine Bezirksschule zu errichten unter den gesetzlichen Bestimmungen und Vortheilen.

§. 115. Wenn eine Gemeinde, die eine Bezirksschule zu errichten wünscht, die im §. 112. geforderten Leistungen nicht aufzubringen vermag und gleichwohl das Bedürfniß einer solchen Schule daselbst vorhanden ist, so soll einer solchen Gemeinde von dem Staate auf die Dauer von zehn Jahren eine außerordentliche Unterstützung von zweihundert bis vierhundert Franken verabsolgt werden.

§. 116. Der jährliche Kurs in jeder Bezirksschule beginnt und endet im Frühjahr, zu welcher Zeit die Hauptprüfungen, regelmäßigen Aufnahmen, Entlassungen und Promotionen statt finden.

§. 117. Jede Bezirksschule hat jährlich neun Wochen Ferien, deren Vertheilung durch das Reglement bestimmt wird.

§. 118. Alle erledigten oder neu zu errichtenden Lehrstellen der Bezirksschulen werden von dem Kantonschulrathe, auf die Anzeige des Bezirksschulrathes, ausgeschrieben. Die Bewerber haben bei dem Präsidenten der Bezirksschulpflege

ihre Anmeldungen einzureichen, welche durch den Bezirksschulrath an den Kantonschulrath einzumitteln sind.

§. 119. Die Bewerber haben sich vor dem Kantonschulrathe sowohl einer wissenschaftlichen allgemeinen, als auch einer speziellen Prüfung in den Fächern, in denen sie Unterrichte zu ertheilen haben zu unterwerfen. Die Hülfstelehrer werden nur in den Fächern, in denen sie unterrichten sollen, geprüft, wenn es der Kantonschulrath für nöthig erachtet.

§. 120. Die betreffenden Gemeinderäthe (§§. 112. und 113.) wählen aus den vom Kantonschulrathe für wahlfähig erklärten Bewerbern den Lehrer, der beim Antritt seiner Stelle den in §. 45. vorgeschriebenen Eid zu leisten hat.

§. 121. An Bezirksschulen angestellte Lehrer können nicht anders entlassen oder entsetzt werden, als die Elementarschullehrer. Für sie gelten auch all' die über diesen Gegenstand aufgestellten gesetzlichen Vorschriften, (§. 57. — 59.) so wie ihnen auch die Vortheile des §. 53. zukommen sollen.

§. 122. Sämmtliche Lehrer und Hülfstelehrer bilden unter dem Vorsitze eines Hauptlehrers, als Rektor, die Lehrerversammlung. Der Rektor wird alljährlich durch die Schulpflege ernannt.

§. 123. Die Lehrerversammlung hat die nächste Aufsicht über die Disziplin, verfaßt vorschlagsweise den Stundenplan, macht die Vorschläge zu Aufnahmen und Promotionen, und bringt Anträge über andere Angelegenheiten und Bedürfnisse der Schulen an die Bezirksschulpflege.

§. 124. Jede Bezirksschule hat ihre eigene Schulpflege. Sie besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Von diesen wählen die betreffenden Gemeinderäthe (§§. 112. und 113.), drei bis fünf Mitglieder, von denen wenigstens eines aus ihrer Mitte ist; zwei wählt der Bezirksschulrath aus dem Bezirk. Der Rektor ist Beisitzer der Bezirksschulpflege mit beratender Stimme. Aus der Zahl der Mitglieder wählt der Be-

zirkelschulrath den Präsidenten und die Bezirkschulpflege den Vicepräsidenten und Aktuar.

Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des Direktors werden auf sechs Jahre gewählt, mit Wiedererneuerung zur Hälfte alle drei Jahre.

§. 125. Die Bezirkschulpflege hat die Aufsicht der Schule in all' ihren Beziehungen nach innen und außen; sie wacht über die Ordnung und Pflichterfüllung der Lehrer, sie beaufsichtigt den Unterricht, veranstaltet die Prüfungen, bestimmt die Ferien, entscheidet über die wichtigern Disziplinarfälle, über Aufnahme und Beförderung der Schüler, würdigt die Anträge der Lehrerversammlung, ertheilt dem Bezirkschulrath zu Händen des Kantonschulrathes die nöthigen Berichte, und vollzieht seine Weisungen.

§. 126. Die Verwaltung des Gutes und der Kasse der Bezirkschule wird einem Schulgutspfleger übertragen. Er wird von den Behörden derjenigen Gemeinden gewählt, welche (§. 112. und 113.) an den Unterhaltungskosten für die Bezirkschule Theil nehmen. Seine Verrichtungen und Obliegenheiten sind gleich denen des Schulpflegers an den Gemeindschulen. Die Rechnungen legt er denjenigen Gemeinderäthen ab, welche ihn gewählt haben, steht aber auch unter Aufsicht der Schulbehörden. (§. 93.)

§. 127. In Gemäßheit dieser Bestimmungen wird der Kleine Rath folgende Reglemente erlassen:

- 1) über Eintheilung und Stufenfolge der Unterrichtsgegenstände in den Bezirksschulen;
- 2) über die Befugnisse der Bezirkschulpflege und
- 3) über die Rechte und Pflichten und über die Befolgungen der Lehrer.

D r i t t e s H a u p t s t ü c k .

K a n t o n s s c h u l e .

§. 128. Die Kantonschule ist die oberste, öffentliche und allgemeine Bildungsanstalt des Staats. Sie hat den beiden Hauptrichtungen höherer Bildung gemäß, zwei im U n t e r r i c h t von einander unabhängige Abtheilungen,

- a. Das Kantonal-Gymnasium,
- b. Die Kantonal-Gewerbschule.

Die Kantonschule ist in beiden Abtheilungen eine Fortsetzung der Bezirksschulen.

§. 129. Das Gymnasium hat den Zweck, denjenigen Schülern, welche sich einem wissenschaftlichen Berufe widmen, die erforderliche Vorbereitung so weit zu ertheilen, daß sie zum Besuche von Universitäten befähigt werden.

§. 130. Jeder Kantonsbürger hat sich beim Uebergange zu seinen wissenschaftlichen Berufsstudien vor einer, von dem Kantonschulrath zu ernennenden Prüfungskommission aus Experten über diejenigen Unterrichtsgegenstände prüfen zu lassen, die am Kantonalgymnasium gelehrt werden. Je nach dem Resultate der Prüfung stellt der Kantonschulrath das Maturitätszeugniß aus, oder hält es zurück. Ohne Vorweis des Maturitätszeugnisses wird später Niemand zur wissenschaftlichen Berufsprüfung zugelassen.

§. 131. Das Gymnasium besteht aus vier auf einander folgenden Klassen, jede mit einjährigem Kurse.

Die Lehrgegenstände des Gymnasiums sind:

Religionsunterricht (für jede von beiden Konfessionen besonders).

Deutsche Sprache und Literatur, mit Rhetorik und Poetik.

Lateinische Sprache und Literatur } mit Alterthumskunde,
Griechische Sprache und Literatur }

Französische Sprache und Literatur.

Geographie.

Geschichte.

Mathematik.

Naturgeschichte.

Physik.

Einleitung ins Studium der Philosophie.

Zeichnen.

Gesang und Leibesübungen.

§. 132. Die Gewerbschule hat den Zweck, diejenigen Schüler, welche sich dem Gewerbsstande, dem Handel, der Industrie, technischen und staatswirtschaftlichen Fächern widmen, neben der Fortsetzung der allgemeinen Bildung, insbesondere mit den zu ihrem Berufe erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten.

§. 133. Die Gewerbschule theilt sich in zwei Hauptabteilungen, und jede Abtheilung in zwei Klassen, mit einjährigem Kurse des Unterrichts für jede Klasse.

§. 134. Der Unterricht der untern Abtheilung, ein in sich geschlossenes Ganze bildend, soll theils als Vorbereitung für den Betrieb der einfachern industriellen Berufsarten genügen, theils soll er die Schüler zum Besuch der obern Abtheilung der Gewerbschule befähigen.

§. 135. Die Unterrichtsfächer an der Gewerbschule sind: Religionsunterricht (für jede der beiden Konfessionen besonders).

Deutsche Sprache und Literatur.

Französische Sprache und Literatur.

Englische und italienische Sprache.

Geschichte.

Geographie, Statistik und Nationalökonomie.

Praktisches Rechnen, mit Anweisung zum Buchhalten.

Reine und angewandte Mathematik.

Naturgeschichte und Anthropologie.

Physik.

Theoretische und analytische Chemie, mit Übungen im chemischen Laboratorium.

Technologie und Waarenkunde.

Technisches Zeichnen.

Praktische Übungen in der mechanischen Werkstätte.

Schönschreiben.

Gesang und Leibesübungen.

§. 136. Die nähere Eintheilung der Jahreskurse und die Bestimmung derjenigen Unterrichtsfächer, deren Besuch für alle Schüler jeder Abtheilung verbindlich ist, wird durch das Reglement geschehen.

§. 137. An jeder der beiden Abtheilungen der Kantonschule wird der Unterricht von sechs Hauptlehrern und den nöthigen Hilfslehrern erteilt.

Jeder Hauptlehrer ist zu wenigstens achtzehn, höchstens vierundzwanzig Stunden wöchentlichen Unterrichts verpflichtet.

§. 138. Der Kantonschulrath wird bestimmen, welche Unterrichtsfächer an der Kantonschule überhaupt dem gleichen Lehrer übertragen werden können, ebenso, ob und welche Lehrfächer am Gymnasium mit Lehrstellen der Gewerbschule und umgekehrt zeitlich oder bleibend vereinigt werden dürfen.

§. 139. Der Besuch der Kantonschule ist für alle Kantonsbürger unentgeltlich. Der Eintritt geschieht nach bewiesenen angemessenen Vorkenntnissen, und in der Regel nach zurückgelegtem vierzehnten Altersjahre.

§. 140. Die sämmtlichen Jahreskurse der Kantonschule beginnen und enden im Frühjahr, zu welcher Zeit die Hauptprüfungen, die Ausnahmen, Promotionen und regelmäßigen Entlassungen Statt finden.

§. 141. Jede der beiden Abtheilungen ist mit einer zweck-

mäßigen Büchersammlung, den nöthigen Sammlungen von Apparaten, Naturalien, Zeichnungen, Modellen etc. etc. versehen, über deren Anlage, Vermehrung, Benutzung und Beaufsichtigung das Reglement das Nähere bestimmt.

§. 142. Die Kantonschule hat jährlich neun Wochen Ferien, deren Vertheilung durch das Reglement bestimmt wird.

§. 143. Die Kantonschule erhält zur Befreiung ihrer Bedürfnisse:

- 1) Aus der Staatskasse einen jährlichen Beitrag von Fr. 12,000.
- 2) Den Zinsertrag der ihr zugehörigen Fonds.
- 3) Den Ertrag des der Gewerbschule eigenthümlichen und besonders verwalteten Stiftungsfonds welcher ausschließlich für diese Abtheilung der Kantonschule verwendet werden soll.
- 4) Von der Gemeinde, in deren Mitte sie sich befindet:
 - a. Die zweckmäßigen, von derselben zu unterhaltenden und zu beheizenden Lokale für Lehrzimmer, Werkstätten und für Aufbewahrung der Apparate, Sammlungen u. s. w.
 - b. Einen jährlichen Beitrag von Fr. 3000.

§. 144. Die jährliche Besoldung eines Hauptlehrers an der Kantonschule beträgt von Fr. 1200 bis 1600; die eines Hülfslehrers von Fr. 100 bis 800. — Sie wird im einzelnen Falle vom Kleinen Rathe auf den gutächtlichen Vorschlag des Kantonschulrathes bestimmt.

§. 145. Die Hauptlehrer an der Kantonschule genießen die Vortheile der Bestimmungen des §. 53.

§. 146. Alle erledigten oder neu zu errichtenden Lehrerstellen werden von dem Kantonschulrathe öffentlich ausgeschrieben.

§. 147. Der Kantonschulrath läßt in der Regel durch eine aus Sachverständigen zusammengesetzte Kommission mit den

Bewerbern eine sowohl allgemeine wissenschaftliche als auch spezielle Prüfung in den zu lehrenden Fächern vornehmen, und macht nach dem Resultate derselben dem Kleinen Rathe die Vorschläge zur Wahl. Für die Prüfung der Hülfslehrer gilt die Bestimmung des §. 119. Der Kleine Rath erwählt den Lehrer, welcher bei dem Antritt seiner Stelle vor dem Kantonschulrathe den im §. 45. vorgeschriebenen Eid zu leisten hat.

§. 148. Hat der Vorgeschlagene keine oder nicht genügende Zeugnisse von einem bereits bekleideten öffentlichen Lehramte aufzuweisen, so darf er nur auf die Probezeit von zwei Jahren gewählt werden, nach deren Verlauf der Kleine Rath auf Bericht und Antrag des Kantonschulrathes den provisorisch Angestellten entweder entläßt oder definitiv in seiner Stelle bestätigt.

§. 149. An der Kantonschule angestellte Lehrer können nicht anders entlassen oder entsetzt werden, als die Elementarschullehrer. Für sie gelten auch all' die über diesen Gegenstand aufgestellten gesetzlichen Vorschriften.

§. 150. Der Kleine Rath erwählt für jede der beiden Abtheilungen der Kantonschule aus der Zahl der Hauptlehrer, und auf den gutächtlichen Vorschlag des Kantonschulrathes einen Rektor, den er jährlich in dieser Eigenschaft besätigen oder durch einen andern Lehrer ersetzen kann. Geschäftskreis, Pflichten und Befugnisse der Rektoren bestimmt das Reglement.

§. 151. An beiden Abtheilungen bilden sämmtliche Hauptlehrer unter dem Vorsthe ihres Rektors, und je nach Umständen mit Zuziehung der Hülfslehrer, eine besondere Lehrerversammlung.

Zur Berathung aller, beide Abtheilungen gemeinsambeschlagenden Gegenstände, namentlich aller Disciplinarsachen, treten beide Lehrerversammlungen unter dem Vorsthe des Älteren der beiden Rektoren zusammen.

§. 152. Die Lehrerverfassungen haben, jede für ihre Abtheilung, die Aufsicht über die Disciplin, sie verfassen vorschlagsweise den Stundenplan, machen die Vorschläge zu Aufnahmen und Promotionen, und bringen Anträge über andere Angelegenheiten und Bedürfnisse der Schule an die Kantonschulpflege. Die nähern Befugnisse jeder Lehrerverammlung, so wie den Geschäftskreis der Lehrerverammlung der gesammten Kantonschule bestimmt das Reglement.

§. 153. Der Kantonschulrath führt die Oberaufsicht über die Kantonschule und erstattet dem Kleinen Rathe jährlich Bericht über den Zustand der Anstalt.

§. 154. Zur besondern Beaufsichtigung und Leitung des Gymnasiums und der Gewerbschule ernennet der Kleine Rath auf den gutächtlichen Vorschlag des Kantonschulraths für jede dieser Abtheilungen eine besondere Aufsichtskommission. Unter dem Vorstehe eines aus der Mitte des Kleinen Rathes gewählten und für beide Kommissionen gemeinschaftlichen Präsidenten besteht jede dieser Kommissionen aus vier Mitgliedern, wovon wenigstens Eins aus der Mitte des Kantonschulrathes genommen sein soll.

Der Rektor einer jeden Abtheilung wohnt mit beratender Stimme den Sitzungen der betreffenden Aufsichtskommission bei.

§. 155. Beide Aufsichtskommissionen, wenn sie zu Berathung und Ordnung der beiden Abtheilungen gemeinsamen Angelegenheiten und zur Entscheidung über schwerere Disciplinarfälle zusammentreten, bilden die Kantonschulpflege.

§. 156. Jede dieser Aufsichtskommissionen führt die Verwaltung und die reglementarische Aufsicht über das Innere und Aeußere der ihrer Sorge übergebenen Abtheilung, Sie genehmigt den Stundenplan, entscheidet über Aufnahmen, Promotionen und über die übrigen Anträge der Lehrerverammlung.

§. 157. Zur Verwaltung des Fonds der Kantonschule und der Schulkasse ernennet der Kleine Rath in oder außer der Mitte der Kantonschulpflege einen Verwalter, welcher beim Antritt seiner Stelle Bürgschaft zu leisten, für seine Verrichtungen, wenn er sie nicht unentgeltlich übernehmen will, fünf vom Hundert der eingehenden Zinsen zu beziehen, und alljährlich der Kantonschulpflege zu Handen des Kantonschulrathes und des Kleinen Rathes Rechnung abzulegen hat. Er kann jedoch nicht Präsident der Kantonschulpflege sein.

§. 158. In Folge dieser Bestimmungen wird der Kleine Rath die nothwendigen Reglemente und Instruktionen erlassen.

Viertes Hauptstück.

Schullehrer-Seminar.

§. 159. Das Schullehrerseminar hat die Bestimmung:

- 1) junge Kantonsbürger zu Lehrern für die Gemeindeschulen zu bilden, und
- 2) bereits angestellte Schullehrer in ihren Kenntnissen und ihrer Lehrart zu vervollkommen.

§. 160. Die Dauer des Lehrkurses für neu eintretende Zöglinge ist wenigstens auf zwei Jahre festgesetzt und kann nach Umständen auf drei Jahre ausgedehnt werden. Der Kurs zur Vervollkommnung bereits angestellter Lehrer dauert wenigstens sechs Monate.

§. 161. Nach jedem ganzen Kurse findet ein Wiederholungskurs statt. Zu demselben kann jeder angestellte Lehrer vom Kantonschulrath einberufen werden. Auch können in denselben mit Bewilligung des Kantonschulrathes Lehrer eintreten, welche sich aus eigenem Antriebe hiezu melden. Sämmtliche gewesene Seminaristen sind nach Verfluß von

zwei Jahren nach ihrem Austritt aus dem Seminar zum Besuch eines Wiederholungskurses verpflichtet.

§. 162. Lehrgegenstände für die Zöglinge des Seminars sind: Religionslehre (für jede der beiden Konfessionen besonders) deutsche Sprache, Gesang und Orgelspiel, letzteres jedoch nicht obligatorisch, Zahlenlehre, Geometrie mit den Anfangsgründen der Meßkunst, Zeichnung, Schönschreiben, Naturgeschichte und Naturlehre mit Beziehung auf Gesundheitslehre, Landwirtschaft und Gewerbe, Erdbeschreibung, vaterländische Geschichte, bürgerliche Einrichtungen, Methodenlehre mit praktischer Übung im Lehren.

§. 163. Zur praktischen Übung der Zöglinge des Seminars ist mit demselben eine Schule, nach dem Umfange und der Einrichtung einer Gesamtschule verbunden.

§. 164. Um als Zögling in's Seminar aufgenommen zu werden, muß der sich meldende Jüngling das siebzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, durch pfarramtliches und gemeinräthliches Zeugniß sich über gute Aufführung und Sitten ausweisen, die reglementarisch geforderten Vorkenntnisse in der Prüfung bewähren, und von solchen körperlichen Gebrechen, welche mit den Verrichtungen eines Lehrers unverträglich sind, frei sein.

§. 165. Die sich zur Aufnahme für den ganzen Kurs Meldenden werden von der Seminarcommission geprüft, auf deren Bericht der Kantonschulrath über die definitive oder probeweise Aufnahme entscheidet.

§. 166. An diejenigen Zöglinge des Seminars, welche wegen Unvermögllichkeit einen Staatsbeitrag zur Bestreitung ihrer Unterhaltungskosten verlangen, ertheilt auf den Vorschlag des Kantonschulrathes, welcher hiezu die Berichte der Bezirkschulräthe einholt, der Kleine Rath Unterstützungen, welche für den Einzelnen die Summe von einhundert und achtzig Franken im Jahr nicht übersteigen dürfen.

§. 167. Diejenigen Zöglinge des Seminars, welche vom

Staate Unterstützungen, laut §. 166, genossen haben, sind für die Dauer von sechs Jahren nach ihrem Austritt aus dem Seminar verpflichtet, in einer Gemeindschule des Kantons zu lehren, wenn sie hierzu von einer Schulbehörde Aufforderung erhalten.

Wer vor Verfluß dieses Zeitraums den Lehrerberuf verläßt, oder eine Lehrerstelle im Kanton zu bekleiden sich weigert, ist gehalten, die genossenen Staatsunterstützungen zurückzuerstatten. Ausnahmen von dieser Verpflichtung kann auf den Vorschlag des Kantonschulrathes der Kleine Rath bewilligen.

§. 168. Am Ende eines jeden ganzen Kurses wird in Gegenwart der Seminarcommission (§. 179.) eine öffentliche Hauptprüfung abgehalten, zu welcher vom Kantonschulrathe sämmtliche Schulinspektoren und Bezirkschulräthe, und durch dieselben Ausgeschlossene der Schulpflegen derjenigen Gemeinden, aus welchen sich Zöglinge im Seminar befinden, eingeladen werden.

§. 169. In Folge dieser Prüfung werden für die zum Lehrante tüchtig befundenen Zöglinge, auf den Vorschlag der Seminarcommission, vom Kantonschulrathe Wahlfähigkeitszeugnisse (§. 41.) mit Konkursfreiheit für zwei, vier oder sechs Jahre ausgestellt.

Nach Umständen kann ihnen zur Pflicht gemacht werden, einige Zeit an einer vom Kantonschulrathe zu bezeichnenden Schule, unter Leitung des Lehrers, sich praktisch weiter zu bilden.

§. 170. Das Seminar hat jährlich zehn Wochen Ferien, welche mit Berücksichtigung der Zeit für die wichtigeren Landarbeiten vertheilt werden.

§. 171. Der Unterricht wird ertheilt von einem Hauptlehrer, der als Direktor der Anstalt die besondere Leitung derselben besorgt; von zwei Lehrern und den nöthigen Hülfsl Lehrern.

§. 172. Jede erledigte Lehrerstelle wird vom Kantonschulrath öffentlich ausgeschrieben, und mit den Bewerbern nach Umständen eine Prüfung vorgenommen.

§. 173. Der Direktor wird auf den gutächtlichen Vorschlag des Kantonschulrathes vom Kleinen Rathe gewählt.

Die Lehrer und Hilfslehrer ernennet, auf den gutächtlichen Vorschlag der Seminarcommission, der Kantonschulrath; die erstern mit besonderer Berücksichtigung tüchtiger, im Seminar gebildeter Lehrer.

Sämmtliche Lehrer haben bei dem Antritt ihrer Stellen vor dem Kantonschulrath den im §. 45. vorgeschriebenen Eid zu leisten.

§. 174. Der Direktor bezieht eine jährliche Besoldung von tausend sechshundert Franken, und hundert sechszig Franken für Wohnung.

Jeder Lehrer bezieht eine jährliche Besoldung von fünfhundert bis achthundert Franken.

Die Besoldungen der Lehrer und Entschädigungen der Hilfslehrer werden auf den Vorschlag des Kantonschulrathes vom Kleinen Rathe bestimmt; auch gelten für sie die Bestimmungen des §. 53.

§. 175. Angestellte Lehrer können nur, nach einer von dem Kantonschulrath begründet gefundenen Klage der Seminarcommission, vom Kleinen Rathe ihres Amtes entlassen, oder durch gerichtliches Urtheil abgesetzt werden.

§. 176. Die Gemeinde, in welcher sich das Seminar befindet, giebt für dasselbe, so wie für eine Musterschule mit 70 — 100 Kindern, angemessenes Lokal und sorgt für Unterhaltung und Beheizung desselben. Der Staat aber besoldet die angestellten Lehrer und sorgt für Anschaffung der Lehrmittel zum Gemeingebrauch, wie für die übrigen Schulbedürfnisse.

§. 177. Zur Unterstützung fähiger, aber bedürftiger Zöglinge (§. 166.) wird die nöthige Summe, auf den Vorschlag des

Kantonschulrathes, alljährlich vom Kleinen Rathe angewiesen, doch darf dieselbe viertausend Franken nicht übersteigen.

§. 178. Der Kantonschulrath führt die Oberaufsicht über das Seminar und erstattet dem Kleinen Rathe jährlichen Bericht über den Zustand der Anstalt.

§. 179. Zur besondern Beaufsichtigung und Leitung des Seminars ernennet der Kantonschulrath die Seminarcommission. Sie besteht aus einem aus der Mitte des Kantonschulrathes gewählten Präsidenten und vier in oder außer der Mitte des Kantonschulrathes gewählten Mitgliedern und dem Seminar-Direktor als Beisitzer mit beratthender Stimme.

§. 180. Ueber die gesammte innere Einrichtung des Seminars wird der Kleine Rath, auf den Vorschlag des Kantonschulrathes, die notwendigen Reglemente und Instruktionen erlassen.

Fünftes Hauptstück.

Besondere Unterrichtsanstalten für die weibliche Jugend.

§. 181. Es sollen in sämmtlichen Gemeinden weibliche Arbeitsschulen errichtet werden, in welchen während des Winterhalbjahres die Mädchen unentgeltlich Unterricht im Nähen, Stricken und Ausbessern der Kleidungsstücke, so wie in anderen weiblichen Hausgeschäften empfangen.

§. 182. Jede Gemeinde giebt zu ihrer Arbeitsschule angemessenes Lokal nebst Beheizung; in denselben Gemeinden, welche es bedürfen, entschädiget der Staat die Lehrerinnen mit einem jährlichen Beitrage von zwanzig bis vierzig Franken und giebt ärmern Schülerinnen die erforderliche Näh- und Strickgeräthschaft.

§. 183. Die nähere, zweckmäßige Einrichtung und Beaufichtigung der Arbeitsschulen, so wie die Bildung, Anstellung und weitem Verhältnisse ihrer Lehrerinnen wird der Kleine Rath im Einklang mit der Organisation der Gemeindschule reglementarisch bestimmen.

§. 184. Es soll, sobald die Kräfte des Staates es gestatten, und es das öffentliche Bedürfnis der Schulen erheischt, ein besonderes Seminar zur Bildung von Lehrerinnen zu gründen, ein solches nach einem vom Kleinen Rathe vorzuliegenden Gesetzesentwurfe errichtet werden.

§. 185. Einstweilen aber, um talentvollen, unbemittelten Bürgertöchtern des Kantons Aargau, die sich zu künftigen Lehrerinnen bilden wollen, durch einen Staatsbeitrag den Besuch einer höhern, weiblichen Erziehungsanstalt zu erleichtern, in welcher sie wissenschaftlich und praktisch für ihren einstigen Beruf Vorbereitung erhalten, wird die jährliche Summe von viertausend Franken angewiesen, welche aus dem Schulgut entrichtet werden soll.

§. 186. Nach öffentlicher Ausschreibung der Anmeldezeit für die Bewerberinnen und nach vorausgegangener Prüfung derselben, schlägt der Kantonschulrath die vorzüglichsten aus ihrer Zahl, jedoch mit billiger Berücksichtigung sämtlicher Bezirke, dem Kleinen Rathe zur Ertheilung des Staatsbeitrages vor, und bezeichnet die Erziehungsanstalt, welche besucht werden soll. Der Kleine Rath bestimmt die Summe und die Dauer des jeweiligen Staatsbeitrages, desgleichen die erforderlichen Bedingungen, unter welchen derselbe ertheilt werden kann.

Sechstes Hauptstück.

Höhere Privatlehranstalten.

§. 187. Die Unternehmer von Privatlehranstalten, welche ausgedehntern Unterricht bezwecken, als den in Gemeinde-

schulen erteilt, haben vor Errichtung der Anstalt dem Kantonschulrath davon, wie von ihren Lehrgegenständen, Anzeige zu machen. Diese Lehranstalten genießen den Schutz des Staates, stehen unter des Kantonschulrathes allgemeiner Aufsicht und können nur dann vom Staate untersagt oder aufgelöst werden, wenn sie gesetzlichen Bestimmungen und den Zwecken veredelter Jugendbildung widerstreiten.

Siebentes Hauptstück.

Schulgut und Schulkasse des Kantons.

§. 188. Das Schulgut des Kantons Aargau besteht:

- A. aus dem Fond des ehemaligen Damenstifts Disberg;
- B. aus der zu kapitalisirenden Hälfte jener obrigkeitlichen Taxen, Gebühren und Busen, welche bisher ausschließlich dem Armenfond des Kantons zufließen, nämlich:
 - a) der Taxen für die Niederlassungsbewilligungen und Erneuerung derselben,
 - b) der Taxen für Ertheilung des Kantonsbürgerrechts,
 - c) der gerichtlichen Busen.
- C. aus dem Betrage der freiwilligen Gaben, Vermächtnisse und Schenkungen, welche Freunde der Jugendbildung dem Schulgut zuwenden; Stiftungen, bei welchen der Sinn und Zweck des Gebers heilig gehalten werden soll, sofern sie den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über das Schulwesen und den öffentlichen Unterricht nicht widersprechen.

§. 189. Der jährliche Zinsertrag des Schulguts wird zur Unterstützung des öffentlichen Unterrichts gesetzmäßig verwendet, der Kapitalstock darf aber niemals angegriffen werden.

§. 190. Die Schulkasse des Kantons wird gebildet:

- a) aus den Zinsen des kapitalisirten Schulguts,
- b) aus der Hälfte der gesetzlichen Zuschüsse der Stifter und Klöster,
- c) aus den unmittelbaren Staatsbeiträgen.

§. 191. Das Schulgut des Kantons verwaltet unter Aufsicht des Kantonschulraths und des Kleinen Rathes ein eigener Verwalter, welcher genügende Bürgschaft leisten soll; die Schulkasse des Kantons hingegen der Staatskassenverwalter.

§. 192. Die Verwendung der Einkünfte der Schulkasse (§. 190.) nach den gesetzlichen Bestimmungen ist dem Kantonschulrath unter Aufsicht des Kleinen Rathes übertragen. Der Kantonschulrath hat über die Verwendung besondere Rechnung abzulegen.

Achtes Hauptstück.

Allgemeine Aufsichtsbörden.

A. Bezirksschulräthe und Bezirksinspektoren.

§. 193. In jedem Bezirke besteht ein Bezirksschulrath, der aus einem Präsidenten und vier bis sechs Mitgliedern zusammengesetzt ist. Der Präsident wird auf den gutächlichen Vorschlag des Kantonschulraths vom Kleinen Rathe, die übrigen vier Mitglieder werden vom Kantonschulrath erwählt.

§. 194. Der Bezirksschulrath bestellt aus seiner Mitte das Vice-Präsidium und das Sekretariat.

§. 195. Aus der Mitte des Bezirksschulrathes ernennt der Kantonschulrath die erforderliche Anzahl Inspektoren, denen die besondere Beaufsichtigung der Schulen des Be-

zirks übertragen ist. Für diese Inspektoren wird eine Entschädigung von zweihundert bis fünfhundert Franken auf jeden Bezirk vom Kleinen Rathe auf den Vorschlag des Kantonschulrathes bestimmt.

§. 196. Der Präsident und sämtliche Mitglieder werden erwählt auf die Dauer von sechs Jahren und alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Bei der ersten Erneuerung tritt die zuletzt gewählte Hälfte mit dem Präsidenten aus. Die Aus-tretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 197. Die Verrichtungen des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Bezirksschulrathes mit Ausnahme der Inspektoren sind unentgeltlich, jedoch erhält jeder Bezirksschulrath für seine Kanzleiausgaben einen jährlichen Betrag von vierzig bis sechzig Franken.

§. 198. Der Bezirksschulrath versammelt sich alle Monate wenigstens einmal und sonst, so oft es die Umstände erfordern.

§. 199. Der Bezirksschulrath steht unter der Leitung des Kantonschulrathes. Er führt die Aufsicht über alle Unterrichtsanstalten des Bezirkes, mit Ausnahme derjenigen, deren Beaufsichtigung unmittelbar dem Kantonschulrath übertragen ist, beaufsichtigt die Verwaltung des Schulfonds und sorgt für die Vollziehung der den Unterricht und das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen und vollzieht die Aufträge des Kantonschulrathes.

§. 200. Der Inspektor besucht die Schulen seines Inspektionskreises und zwar jede halbjährlich, wenigstens zweimal, im Winterhalbjahr aber dreimal und sonst, so oft es die Umstände erfordern, oder der Bezirksschulrath ihm dazu den Auftrag giebt. Er wacht über die Beobachtung aller das Schulwesen und den Unterricht betreffenden Gesetze und Verordnungen, über die Thätigkeit und Pflichterfüllung der Lehrer und Schulpflegen. Er genehmigt die Fach- und Stundenvertheilungspläne. Er ordnet im Verein mit der

Schulpflege die Prüfungen, Beförderungen, Entlassungen und Ferien an. Insbesondere hat er die Lehrweise der Lehrer zu beaufsichtigen und dieselbe durch Rath und Anweisung zu vervollkommen und in Einklang zu bringen. Er leitet die Lehrerversammlungen, vollzieht die ihm zukommenden Aufträge des Bezirksschulrathes und erstattet in jeder Sitzung desselben Bericht über den Zustand der von ihm besuchten Schulen des Bezirks.

§. 201. Jeder Bezirksschulrath erhält alljährlich vom Staate eine Summe von achtzig bis einhundert und zwanzig Franken, mit der Befugniß, dieselbe nach bestem Wissen zu Beförderung des Schulwesens seines Bezirks zu verwenden, worüber jedoch dem Kantonschulrath alljährlich Rechnung abzulegen ist.

§. 202. Alljährlich nach Beendigung der Winterschulen erstattet der Bezirksschulrath dem Kantonschulrath den Hauptbericht über die Schulen seines Bezirkes, und legt ihm das Ergebnis vom Stande des Schulgutes in den Gemeinden des Bezirks vor.

§. 203. In Folge dieser Bestimmungen wird der Kleine Rath über die Berrichtungen der Bezirksschulräthe und Inspektoren ein Reglement erlassen.

B. Kantonschulrath.

§. 204. Der Kantonschulrath besteht aus sieben Mitgliedern, wovon zwei, Präsident und Vice-Präsident, aus der Mitte des Kleinen Rathes und fünf außerhalb desselben, mit billiger Beachtung der Parität, ernannt werden. Diese letztern fünf Mitglieder werden auf sechs Jahre ernannt und alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Bei der ersten Erneuerung sind die zwei zuletzt gewählten Mitglieder im Austritt.

§. 205. Dem Kantonschulrath sind alle Gegenstände, welche die Anordnung und Leitung des öffentlichen Unterrichts

betreffen, so wie die Aufsicht über alle Unterrichtsanstalten im Kanton, ferner die Aufsicht über die Verwaltung der Schulgüter und Schulkassen entweder zur Vorberathung oder zur Einleitung und Verfügung nach gesetzlichen Vorschriften und besondern Weisungen des Kleinen Rathes zugetheilt.

Er sorgt gemeinschaftlich mit dem betreffenden Kirchenrathe für den Religionsunterricht in den Schulen und für die darin einzuführenden Religionsbücher.

Er übt die Aufsicht über die Studien derjenigen Jünglinge aus, welche vom Staate Stipendien erhalten, jedoch im Bezug auf die Theologen gemeinschaftlich mit dem betreffenden Kirchenrathe.

§. 206. Dem Kantonschulrath ist eine Geldkompetenz von fünfzig Franken bewilligt, in dem Sinne, daß er von sich aus über einzelne Gegenstände verfügen kann, wovon keiner eine höhere Ausgabe als fünfzig Franken während eines Jahres nach sich zieht. Ueber alle Anordnungen, welche diese Summe übersteigen, ist die Weisung des Kleinen Rathes einzuholen.

§. 207. Der Kantonschulrath erstattet alljährlich dem Kleinen Rathe über das gesammte Schulwesen des Kantons Bericht und legt ihm Rechnung ab über die von Seite des Staats für dasselbe verwendeten Gelder.

§. 208. Der Kleine Rath wird über die Geschäftsführung des Kantonschulrathes ein Reglement erlassen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 209. Alle Lehrer, welche an Elementarschulen angestellt sind, werden nach Einführung dieses Gesetzes einer neuen Prüfung unterworfen, und alle diejenigen, welche diese

nicht bestehen, werden in die Klasse provisorisch Angestellter versetzt.

Sowohl die für wahlfähig erklärten Elementarschullehrer als auch alle übrigen öffentlichen Lehrer werden sodann einer neuen Wahl unterworfen.

§. 210. Die Organisation des Schulwesens und Einführung des öffentlichen Unterrichts nach gegenwärtigem Gesetze, tritt mit erstem Wintermonat 1835, in's Leben.

§. 211. Durch gegenwärtiges Gesetz sind aufgehoben, die frühern, das Schulwesen betreffenden Gesetze, als jenes vom 24. Brachmonat 1819. vom 25. Jenner 1821., das Dekret vom 6. Brachmonat 1821., der Beschluß vom 1. Mai 1807., die Gesetze vom 16. Brachmonat 1817., vom 21. Brachmonat 1822. und vom 22. Christmonat 1825., das Dekret vom 7. Mai 1813., die Verordnung des Kleinen Rathes vom 12. Jenner 1820; das Gesetz vom 11. Weinmonat 1831; das Gesetz vom 6. Heumonat 1831. §. 36., ebenso alle übrigen Gesetze, Dekrete und Verordnungen, in soweit sie mit gegenwärtigem Gesetz im Widerspruch stehen.

§. 212. Der Kleine Rath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Unserer Großen Rathversammlung in Arau den 21. März und 8. April 1835.

Der Präsident des Großen Rathes:

F e h e r.

Die Sekretäre:

L. W e r n e r.

W e i b e l.